

2000
2005
20320
304

**Gesetz
zur Errichtung des Landesversicherungsamtes
Nordrhein-Westfalen
Vom 14. Dezember 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird als Landesoberbehörde mit Sitz in Essen errichtet.

§ 2

Das Obergesundheitsamt wird in das Landesversicherungsamt eingegliedert.

§ 3

In § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), werden nach dem Wort „Landesvermessungsamt,“ die Wörter „das Landesversicherungsamt,“ eingefügt und die Wörter „das Obergesundheitsamt,“ gestrichen.

§ 4

In die Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird eingefügt:

„Direktor des Landesversicherungsamtes“.

§ 5

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)“
2. Der bisherige § 5 wird § 4.
3. Die bisherigen §§ 6 und 8 werden durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

„§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.“

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Dritte Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1959 (GV. NW. S. 85) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1989 S. 678.

2122
2126

**Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Vom 14. Dezember 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag der Regierungspräsident. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden durch den Fachminister bekannt gemacht.“

2. Nach § 47 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 47 a

(1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) - ABl. Nr. L 267/26 vom 19. September 1986 - ist Weiterbildung im Sinne des Gesetzes.

(2) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erfolgt in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen ganztägigen Tätigkeit unter der Aufsicht der zuständigen Behörden nach bestandener Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die spezifische Ausbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie findet statt unter verantwortlicher Leitung von Ärzten in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung sowie in Praxen niedergelassener Ärzte, die zur Kassenpraxis zugelassen sind. Nachzuweisen sind

1. mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
2. mindestens sechs Monate in Praxen von kassenärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin oder in anderen Praxen, die den Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entsprechen und
3. höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, sofern sie hierfür von dem Regierungspräsidenten zugelassen sind.

Berücksichtigungsfähig sind insbesondere Zeiten in Innerer Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Kinderheilkunde. Für die Gebiete kann eine Höchstdauer der Anrechnung festgelegt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Ärztekammer.

(4) Die Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung müssen von dem für die Ausbildung verantwortlichen Arzt persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(5) Über die Ableistung der einzelnen Abschnitte der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Bescheinigung. Aus der Bescheinigung über die mindestens sechsmonatige Ausbildung in Arztpraxen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 und Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 muß hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, auf die Gesundheitsführung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf die Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.

(6) Wer eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abgeschlossen hat, erhält hierüber von der Ärztekammer auf Antrag ein Zeugnis, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung vorliegt.

(7) Bis zum 31. Dezember 1995 erhält auch derjenige ein Zeugnis nach Absatz 6, der abweichend von Absatz 2 eine mindestens zweijährige spezifische Ausbildung nachweist, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung vorliegt. Die in Absatz 3 genannten Mindestzeiten dürfen nicht unterschritten werden. Die Be-